

Änderungsantrag

der AfD-Fraktion

zum Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Anpassung des Berliner Datenschutzgesetzes und weiterer Gesetze an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Berliner Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – BlnDSAnpUG-EU)

In Artikel 1, § 43 Absatz 7 Satz 3 wird der Teilsatz „soweit nicht die zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde“ gestrichen.

Begründung:

Der Datenschutzbeauftragte unterliegt bereits selbst einer Verschwiegenheitspflicht und kann deshalb sehr wohl auch in den Fällen als Kontrollinstanz dienen, die mit dem zu streichenden Halbsatz von der Datenschutzaufsicht ausgenommen werden sollten. Die Gefahr, dass in diesen Fällen der Betroffene nach einer Überprüfung durch den Datenschutzbeauftragten und dessen Auskunft Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen ziehen kann, ist durch die weiteren Ausführungen des Absatzes gebannt: Demnach kann der Datenschutzbeauftragte ohne Zustimmung des Verantwortlichen den Betroffenen lediglich darüber unterrichten, dass alle erforderlichen Prüfungen erfolgt sind oder eine Überprüfung durch ihn stattgefunden hat.

Berlin, 15. Mai 2018

Pazderski Gläser
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion